



Neufassung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim vom 09.12.2019

Aufgrund Art. 2 Nr. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim vom 09.12.2019, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 44, vom 16.12.2019, wird nachstehend der Wortlaut der geänderten Satzung in der **ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung** bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreises Germersheim (Abfallsatzung) vom 18.12.2008, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 41 vom 18.12.2008,
2. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreises Germersheim vom 18.06.2013, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 13 vom 18.06.2013,
3. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreises Germersheim vom 11.12.2017, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 52, vom 14.12.2017,
4. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim vom 09.12.2019, Amtsblatt des Landkreises Germersheim Nr. 44, vom 16.12.2019.

Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim (Abfallsatzung)

vom 18.12.2008

in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Mitwirkung der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 7 Anschlusszwang für Grundstücke
- § 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 9 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 10 Eigentumsübergang

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Sammlung und Transport von Abfällen in zugelassenen Behältnissen
- § 15 Sammlung und Transport sperriger Abfälle
- § 16 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

- § 19 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 14.12.2018 (GVBl. S. 448), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 121), und § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), folgende Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Germersheim beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG). Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 6 KrWG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.
- (2) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertriebern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

- (3) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis ist für sein Gebiet gem. § 3 Abs. 1 LKrWG der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Er kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren. Der Zweckverband Abfallverwertung Südpfalz (ZAS) übernimmt an Stelle des Landkreises die Entsorgung der nicht vermeidbaren und nicht verwertbaren Abfälle (Abfälle zur Beseitigung) durch Behandlung nebst Lagerung und Ablagerung.

§ 4

Mitwirkung der Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen

- (1) Die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Ortsgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Ortsgemeinden sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die Ihnen bekannten tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen in der Tagespresse bzw. im jährlichen erscheinenden Abfallkalender durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltung veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

- (1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Graue Tonnen für Restabfälle mit 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen.
 2. Braune Tonnen für verwertbare organische Abfälle mit 80, 120, 240 und 770 Liter Fassungsvermögen.
 3. Grüne Tonnen für Papier, Pappe und Kartonagen mit 120, 240, 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen.
 4. Abfallsäcke für Restabfälle mit 60 Ltr. und für organische Abfälle mit 120 Ltr. Füllmenge mit der Aufschrift „Landkreis Germersheim“, die für einen ausnahmsweisen Mehrbedarf genutzt werden können.

5. Müllgroßbehälter für die getrennte Erfassung von Restabfällen, verwertbaren Abfällen und verwertbaren organischen Abfällen mit einem Fassungsvermögen von 3,0 und 5,0 cbm als Umleerbehälter und von 5,0, 8,0, 15,0, 26,0 und 36,0 cbm als Absetzmulden.
 6. Müllgroßbehälter mit 10,0 und 20,0 cbm als Presscontainer.
- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
 - (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
 - (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
 - (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind. (Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Campingplätze u.ä.)
 - (6) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind auch Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossenen Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische inne haben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.
 - (7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - (a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - (b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 6 genannten Abfälle.
 - (8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als privaten Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
 - (9) Für den Begriff der Eigenkompostierung im Sinne dieser Satzung gilt die Definition der Ziffer 2.2.1 der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) vom 14. Mai 1999 (Beil.BAnz. Nr. 99). Eigenkompostierung bedeutet hiernach die Kompostierung von biologisch nativ-organischen Stoffen an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe.

- (10) Sperrige Abfälle sind Abfälle des Hausrates, wie sie nach Art und Menge üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse eingegeben werden können oder dürfen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 17 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG sowie § 9 Abs. 4 ElektroG bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme
1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffen und Abfälle
 2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
 3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. S. 344) in der Fassung vom 22. August 1985 (GVBl. S. 202) beseitigt werden,
 4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
 5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgenommen sind.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

- (3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks, Autoteile, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Baustellen- und Renovierungsabfälle, Klärschlamm, Fäkalschlamm, Abfälle aus der Gewässerunterhaltung sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Dies gilt ferner für

Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung die Abfallbehältnisse beschädigen können. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies der Kreisverwaltung auf Verlangen anzuzeigen.

§ 7

Anschlusszwang für Grundstücke

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen oder vergleichbaren Einrichtungen (Wochenendhäuser, Campingplätze u.ä.) anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
- (3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise abweichende Regelung treffen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

- (1) Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung von Abfällen nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.
- (2) Wer eine Verwertung von Bioabfällen durch Eigenkompostierung durchführt, kann hinsichtlich der braunen Tonne (§ 5 Absatz 1 Nr. 2) von den Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung sich auf sämtliche auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Bioabfälle (Küchen- und Gartenabfälle) erstreckt und dass der gewonnene Kompost zweckentsprechend und vollständig verwendet wird. Als Verwertungsfläche für den Kompost muss unter Wahrung der aus § 5 Absatz 9 folgenden Anforderungen eine geeignete Mindestfläche von ca. 25 qm Nutzgarten pro im Haushalt wohnender Person vorhanden sein. Die ordnungsgemäße Kompostierung und das Vorhandensein der geeigneten und ausreichenden Verwertungsfläche sind bei Antragstellung auf Befreiung nachzuweisen. Der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen ist der Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt § 12 Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
- Bioabfälle mit Ausnahme von Biokunststoffen in braunen Tonnen
 - Pappe, Kartonagen und Altpapier in grünen Tonnen
 - Hohlglas in den Glasboxen
 - Leichtverpackungen in gelben Wertstoffsäcken
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte bei der Sperrmüllsammlung oder durch Selbstanlieferung an den von der Kreisverwaltung eingerichteten Sammelstellen
 - Problemabfälle durch Selbstanlieferung bei der mobilen Sammelstelle oder der stationären Sammelstelle des Landkreises
 - Weitere Abfälle zur Verwertung nach Angaben der Kreisverwaltung
- (3) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Vorgaben des § 8 der Gewerbeabfallverordnung.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 15, 16 und 17 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises bzw. des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse Dritter, nicht zur unerlaubten Beseitigung ihrer Abfälle benutzen.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 11

Formen des Einsammelns

- (1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfall-/Wertstoffherzeuger oder Abfall-/Wertstoffbesitzer zu überlassen:
1. Restmüll
 2. Sperrige Abfälle
 3. Bioabfälle

4. Pappe, Kartonagen und Altpapier
 5. Verpackungsabfälle aus Weißblech, Aluminium, sonstige Metalle, Kunststoff u.ä., und Verbundverpackungen
 6. Hohlgläser (keine Fensterscheiben, Spiegel)
- (2) Im Rahmen des Bringsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:
1. Die in § 17 Abs. 1 genannten Abfälle
 2. Problemabfälle gemäß § 16

§ 12

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss der Kreisverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl und deren gewöhnlicher Arbeitszeit der Beschäftigten, schriftlich Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind. Die Anzeigen haben in Textform zu erfolgen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Abfallverbringungsgesetz, dem Elektroggesetz (ElektroG) oder dem Landekreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung erfordert, kann der Landkreis Auskunft verlangen, das Grundstück betreten und Einsicht in die Unterlagen nach § 47 Abs. 3 KrWG nehmen (§ 18 Abs. 1 LKrWG).
- (4) Bei Anlieferung an eine Entsorgungsanlage des Landkreises hat der Anlieferer Auskunft über Art, Menge sowie Herkunft und Erzeuger/Besitzer der Abfälle zu geben. Der Landkreis kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

§ 13

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

- (1) Für jedes nach § 7 Absatz 1 angeschlossene Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind mindestens die folgenden Behälter

vorzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 Absatz 1 und 2, und 9 Absatz 1 und 2 zu benutzen:

- ein fester Behälter für Abfälle zur Beseitigung
- je ein Behälter zur getrennten Überlassung der Verwertungsfractionen nach § 9 Absatz 2, soweit nicht Ausnahmen nach § 8 vorliegen.

Dies gilt auch für den Wohnteil von Grundstücken, auf denen nicht nur Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen. Die Kreisverwaltung kann bestimmen, welche weiteren Behälter vorzuhalten und welche Behälterkapazität für die erwartete Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Sie stellt weitere Behältnisse auch auf Antrag der in § 5 Absatz 4 genannten Personen zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegen zu nehmen und zu benutzen.

- (2) Für jedes nach § 7 Absatz 2 angeschlossene Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 5 Absatz 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der von dem Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Absatz 1). Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Restmüllbehälterkapazität pro Woche unter Zugrundelegen von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert ist ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zu Grunde zu legen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

	Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohner gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdiele	je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
g)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (3) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle oder Wertstoffe in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von der Kreisverwaltung bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen.

Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Die Kreisverwaltung bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.

- (4) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen, farbliche Änderungen und Kennzeichnungen dürfen nur durch die Kreisverwaltung oder dem von ihr beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind der Kreisverwaltung schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen, Verlust oder unzulässigen Änderungen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (5) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Kreisverwaltung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch von ihr bestimmten Restabfallsäcken sowie für die organischen Abfälle Papiersäcke zulassen. Die Kreisverwaltung legt im Bedarfsfalle die Bereitstellungsorte fest.
- (6) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift „Landkreis Germersheim“ verwendet werden, die bei den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen oder bei der Kreisverwaltung gegen Gebühr zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.
- (7) Die Kreisverwaltung bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.
- (8) Die Kreisverwaltung kann für die Standplätze der zur Abholung und Leerung bereit zu stellenden Abfallbehältnisse Regelungen treffen.
- (9) Bei Verstößen gegen die Verpflichtung zur getrennten Überlassung von Abfällen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis Einschränkung bei der Abholung und Leerung in der Weise anordnen, dass die angefallenen Abfälle mit einer Sonderleerung als Restmüll entsorgt werden. Ein wiederholter Verstoß kann zum Einzug der zur getrennten Erfassung von Abfällen überlassenen Abfallbehälter führen, mit der Folge, dass die anfallenden Abfälle als Restmüll entsorgt werden müssen. Dabei ist auch die Festlegung eines bestimmten Behältervolumens auf der Grundlage der Menge der anfallenden Abfälle möglich.

§ 14

Sammlung und Transport von Abfällen in zugelassenen Behältnissen

- (1) Die in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelten Abfälle werden wie folgt abgefahren:

1.	Restabfälle 80, 120, 240 Liter Fassungsvermögen Container 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen	14-tägig 14-tägig oder wöchentlich
2.	Organische Abfälle Januar – April Mai – Oktober November – Dezember	14-tägig wöchentlich 14-tägig
3.	Papier, Kartonage, Pappe	4-wöchentlich
4.	Verpackungen	14-tägig

Der Anschlussnehmer kann die Größe und die Entleerung seiner Abfallbehältnisse im Rahmen der o.g. Abfuhrintervalle nach Bedarf bestimmen. Aus seuchenhygienischen Gründen sollte 4-wöchentlich mindestens eine Abfuhr je Abfallart (soweit keine Befreiung von der organischen Abfallentsorgung erfolgt ist) in Anspruch genommen werden

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekanntgegeben. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 2 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekanntgegeben werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche, insbesondere Gebührenerstattungen, hergeleitet werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- z.Zt. 32. BImSchV) frühestens am Vortag vor dem Abholtag und spätestens bis 6.00 Uhr am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Sammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.
- (3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse umgehend von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung (auch bei Frost) möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Abfallsäcke müssen für den Abtransport fest verschlossen sein. Entsprechende Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung sind zu befolgen.
- (5) Feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht

entleert. Abfall- / Wertstoffbehältnisse, bei denen die aufgedruckten Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

- (6) Können Abfallbehältnisse aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei unbefahrten Straßen, bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.
- (8) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (9) Abfallgefäße gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 dürfen am Abfuhrtag nur einmal zur Entleerung bereitgestellt werden. Liegt der Kreisverwaltung ein schriftlicher Antrag auf Sonderleerung der Behältnisse mit der Größe von 770 und 1.100 l vor, trifft vorgenannte Regelung nicht zu.
- (10) Für Abfallgefäße, die nicht entsprechend den vorgenannten Bestimmungen zur Entleerung bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch auf Leerung.

§ 15

Sammlung und Transport sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 5 cbm pro Haushalt und pro Abholung), die infolge ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, sowie Elektro-/Elektronikaltgeräte werden auf Einzelabruf zweimal jährlich abgefahren.

Jeder private Haushalt kann zusätzlich zu den Einzelabrufen auf Anforderung weitere gebührenpflichtige Expressabfahren je nach Bedarf nutzen.

Bei den kostenfreien Einzelabfuhr und den gebührenpflichtigen Expressabfuhr kann ein zusätzlicher Volls-service angefordert werden. Bei dem gebührenpflichtigen Volls-service werden die Abfälle vom Grundstück oder innerhalb des Gebäudes abgeholt und verladen. Eine Bereitstellung entsprechend Absatz 5 und 6 muss nicht erfolgen.

Der Einzelabruf, die Expressabfuhr und der Volls-service ist bei dem vom Landkreis beauftragten Dritten (Entsorgungsunternehmen) anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Menge der abzuholenden sperrigen Abfälle anzugeben.

Garten- und Grünabfälle werden nicht auf Anforderung abgefahren. Sperrige Garten- und Grünabfälle werden zweimal jährlich zu von der Kreisverwaltung festgelegten Terminen abgeholt. Der Zeitpunkt der Abfuhr wird im Abfallkalender und mindestens eine Woche vorher in der Tagespresse veröffentlicht.

- (2) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite/-länge 1,70 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehälter verfüllt werden können. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:
- Bauschutt bzw. Teile die von Bau- und Renovierungsarbeiten herrühren, wie z.B. Steine, Ziegel, Sanitärkeramik, Fenster, Türen, Holz- und Laminatböden, Decken- und Wandverkleidungen, Rollläden, Fensterläden sowie Holz aus dem Außenbereich
 - mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
 - Öltanks, Ölfässer, große Fässer,
 - Autowracks, Autoteile, Reifen, Motorräder
 - Restmüll (nicht sperriger Hausmüll)
 - Altpapier
 - gewerbliche Abfälle aller Art
 - Erde, Straßenkehrschutt, Steine
- (3) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren, und für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Abfälle aus Haushaltsauflösungen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Abfuhr kann im Containersystem nach Vereinbarung mit dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen erfolgen.
- (4) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3.
- (5) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet und eine Straßenverschmutzung vermieden wird. Sperrige Abfälle sind getrennt nach Wertstoffen und Reststoffen bereitzustellen.
- (6) Für die Bereitstellung und Abfuhr sperriger Abfälle gelten § 10 Abs. 4 und § 14 Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 entsprechend. Sperrige Garten- und Grünabfälle sind gebündelt mit verrottbarer Schnur bereitzustellen. Für die Abfuhr der Garten- und Grünabfälle gilt Abs. 2, 4 und Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall bei Bedarf zur Gewährleistung einer geordneten Sammlung und Entsorgung weitergehende Anforderungen zur Bereitstellung der Abfälle festlegen.

§ 16

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

- (1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWAG annahmepflichtig ist, sind getrennt mit Angabe der Abfallart zu überlassen. § 9 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und betreibt eine Annahmestelle. Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle in Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu

Annahmestellen gilt § 17 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung im Abfallkalender und mindestens eine Woche vorher in der Tagespresse zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Autowracks, Autoteile, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Bauabfälle, Klärschlamm mit mindestens 35 % Trockensubstanz, Fäkalschlamm, Straßenaufbruch, Abfälle aus der Gewässerunterhaltung sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen nach Art, Menge und Zeit der Kreisverwaltung zu der von dieser bestimmten Abfallentsorgungsanlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom Landkreis beauftragten Dritten überlassen werden, soweit sie im Kreisgebiet angefallen sind. Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung zu befolgen.
- (2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten und die Abfälle tatsächlich im Kreisgebiet angefallen sind; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben und verpflichten sich insbesondere rechtswidrig abgelagerte Abfälle nach Weisung der Kreisverwaltung in die zuständigen Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen zu verbringen.
- (3) Die Kreisverwaltung kann für die Annahmestellen hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen der Art und Menge nach vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im Einzelfall auch die Zuweisung an eine andere Entsorgungsanlage / Abfallannahmestelle bestimmen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung zu der von der Kreisverwaltung bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Darüber hinaus können im Einzelfall erforderlichenfalls weitergehende Regelungen zur Anlieferung getroffen werden.
- (4) Wertstoffe, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, sind zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu verbringen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) §§ 53 ff KrWG bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist.
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 4 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
5. entgegen § 10 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
6. entgegen § 10 Abs. 4 bereitgestellte Abfallbehältnisse Dritter zur unerlaubten Beseitigung seiner eigenen Abfälle benutzt,
7. entgegen § 11 Abs. 1 im Holsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
8. entgegen § 11 Abs. 2 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
9. entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
10. entgegen einer Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 KrWG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
11. entgegen § 13 Abs. 4 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 13 Abs. 1, 2 oder 4 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang und der vorgeschriebenen Weise vorhält,

13. entgegen § 13 Abs. 8 den von der Kreisverwaltung getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
 14. entgegen § 14 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle zu früh bzw. nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
 15. entgegen § 15 Abs. 2 Abfälle bereitstellt, die von der Abfuhr ausgenommen sind,
 16. entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle zur Beseitigung bei Dritten abstellt,
 17. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehältnisse oder entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 18. entgegen § 17 Abs. 2 Abfälle auf den von der Kreisverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert.
 19. entgegen § 14 Abs. 9 Abfallbehältnisse mehrmals am Abfuhrtag zur Entleerung bereitstellt.
 20. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 seine Abfälle nicht getrennt in der vorgeschriebenen Weise überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 19

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Abfallsatzung in der Fassung vom 09.12.2019 tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Germersheim, den 09.12.2019
gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat